

Muster einer Haftpflichtversicherung für ein Softwarehaus mit Lieferung von Hardware

Risiko aus Lieferungen und Leistungen

I. Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen sowie ferner aus unrichtiger Beratung herrühren, soweit es sich handelt um

1. EDV-Analyse und -Organisation

Schäden Dritter aus fehlerhafter EDV-Analyse und -Organisation (auch Schulungen)

2. Software

Schäden Dritter wegen vom Versicherungsnehmer fehlerhaft erstellter und/oder vertriebener Software

(Software ist u. a. Firmsoftware, Betriebssystemsoftware, Standard-Anwendersoftware, modifizierte Standard-Anwendersoftware, individuelle Anwendersoftware)

Mitversichert sind auch Schäden Dritter aus der Wartung und dem Änderungsdienst von Software von solchen Ansprüchen, die aus einem Unterlassen des Versicherungsnehmers herrühren.

3. Hardware

Schäden Dritter aus Lieferung/Herstellung von Hardware —

Versicherungsschutz besteht nur für Personen- und Sachschäden, nicht für Vermögensschäden (siehe aber Ziff. 4.2 und 6.) —

4. Datenerfassung und Datenverarbeitung

Schäden Dritter wegen fehlerhafter Datenerfassung und Datenverarbeitung

4.1 durch den Versicherungsnehmer

4.2 durch Dritte aufgrund der vom Versicherungsnehmer gelieferten sowie ggf. montierten, reparierten oder gewarteten Hardware.

5. Datenlöschung

Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung (auch abweichend von § 4 I 6 b), AHB), soweit es um die Kosten für die Wiederherstellung der gelöschten Daten geht.

6. Aus- und Einbaukosten (Hardware)

Aufwendungen Dritter für Beseitigung, Ausbau, Abnahme oder Freilegung mangelhafter Erzeugnisse und für Einbau, Anbringen, Verlegen mangelfreier Erzeugnisse.

Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Erzeugnisse, Transportkosten jeglicher Art, Rückrufkosten, Benachrichtigungskosten.

6.1 Für diese Aus- und Einbaukosten besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat einbauen oder montieren lassen.

6.2 Ferner besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz bei Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugen.

7. Klarstellung des Versicherungsschutzes für Sachschäden.

Zu den bedingungsgemäß mitversicherten Sachschäden gehören auch Schäden an Maschinen und Anlagen Dritter, die mit der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten sowie ggf. montierten, reparierten oder gewarteten Hardware/Software gesteuert, kontrolliert oder auf andere Weise beeinflusst werden;

des weiteren rechnen dazu auch Schäden an Sachen Dritter, deren Herstellung oder Verarbeitung mit Hilfe der vorgenannten Erzeugnisse des Versicherungsnehmers gesteuert, kontrolliert oder auf andere Weise beeinflusst wird.

Zu Ziffer 1-7:

Versicherungsschutz besteht abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB auch wegen Schäden aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie aus Falschlieferungen; bei Ziffer 6. wird sich der Versicherer auch im übrigen nicht auf § 4 I Ziff. 6 Abs. 3 AHB berufen, soweit es um die dort aufgeführten Kosten geht.

II. Nicht versicherte Tatbestände

Ausgeschlossen sind Ansprüche

1. auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu-(Ersatz-)lieferung einschließlich der damit verbundenen Kosten;

2. wegen Schäden aus Verzug;

3. wegen Schäden gemäß § 4 Ziff. II 5 AHB;

4. wegen Schäden (auch Fehlern) an Software einschließlich der daraus entstehenden Ausfallzeiten von EDV-Anlagen, gleichgültig, ob diese Schäden aus Software des Versicherungsnehmers oder aus anderen Ursachen herrühren;

5. aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);

6. wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z. B. vergebliche Investitionen);

7. aus Garantiezusagen (bezieht sich nicht auf die Versicherung von Eigenschaften);

8. die daraus hergeleitet werden, daß gelieferte Produkte oder Leistungen mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

9. wegen Schadenereignissen, die auf vorsätzlichen Verstößen jeder Art beruhen;

10. aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse oder Leistungen, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen oder Leistungen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

11. wegen zu hoher oder zu geringer Kapazität der Hardware;

12. aus Sach- und Vermögensschäden wegen eines nicht reproduzierbaren Fehlers;

13. aus

13.1 Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Luftfahrzeuge sowie Anlagen und Teilen für die Luftfahrt, soweit die Teile oder Anlagen ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge oder für den Gebrauch im Zusammenhang mit der Luftfahrt bestimmt waren;

13.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugteilen oder Einrichtungen der Luftfahrt,

Zu 13:

und zwar sowohl wegen Schäden an Luftfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen als auch wegen Schäden durch Luftfahrzeuge.

Von *Kaschig* — Agrippina Versicherung — bei dem Symposium „Software & Recht“ vorgestelltes Versicherungsmodell. Vgl. dazu den folgenden Beitrag von *Zahrnt*, S. 91.

BERICHTE

Symposium „Software & Recht“ — Der gerechte Softwarevertrag

Der Veranstalter des 2. Europäischen Softwarekongresses in Karlsruhe hatte für dieses Symposium in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Computer und Recht“ ein anspruchsvolles Thema gewählt. Die Resonanz war enttäuschend: Es waren kaum mehr Teilnehmer als Referenten gekommen.

Frau RA Damm (Axel Springer Verlag) behandelte das Thema „Der Anstellungsvertrag des angestellten Programmierers“ aus dem Blickwinkel eines großen Verlagshauses. Wie beim Redakteurvertrag wolle der Arbeitgeber auch hier alle Nutzungsrechte ausschließlich übertragen bekommen. Da ein Verlag vom Redakteurvertrag her sensibel für diese Frage sei, sei der Punkt auch im Anstellungsvertrag für Programmierer geregelt, aber nur kurz dahingehend, daß das ausschließliche Nutzungsrecht übertragen werde. Sie sehe in der Parallelität zu der Entwicklung des Redakteurvertrages eine Entwicklung dieser Fragestellung in erster Linie im Bereich der Urheberpersönlichkeitsrechte. Dieser Bereich sei in ihrem Hause bisher bewußt nicht geregelt worden. Bisher habe man im Hinblick auf den Know-how-Schutz noch in keinem Fall ein Wettbewerbsverbot vereinbart.

RA Dr. Koch (München) machte in seinem Koreferat eine Tour d'Horizon, was für Fragen sich in der Praxis stellen können.

Frau Ehlers (North American Software Corporation) zeigte zum Thema „Lizenzvertrag für Standardsoftware“ die Interessenlage der Hersteller auf, die Programme über Händler vertreiben. Ihre Firma schließe mit den Endkunden einen Lizenzvertrag, der zwei Punkte beinhalte:

- In welchem Umfang der Anwender die Software nutzen dürfe: Es gehe um Kauf, abgesichert durch Copyright.
- Gewährleistet werde die Gebrauchsfähigkeit gemäß Benutzerdokumentation. Der Endkunde dürfe die Programme nicht ändern.

RA Dr. Schneider (München) setzte sich in seinem Koreferat kritisch mit einigen Klauseln in AGB der Lieferantenseite auseinander, insb. mit der häufigen Widersprüchlichkeit mancher Klauseln. Wenn es sich um den Kauf von Programmen handle, sei das Verbot der Weitergabe wegen Verstoßes gegen §9 AGB-Gesetz unwirksam, ebenso eine Kündigungsmöglichkeit des Lieferanten. Wer als Lieferant die Konsequenzen des Kaufrechts nicht tragen wolle, solle sich auf das Mietrecht stützen.

Es gehöre zur Fairness des Anbieters, von vornherein Konditionen und Vertragsbedingungen für die spätere Pflege vorzulegen.

Die Diskussion ergab, daß die Einordnung von Endkundenlizenzverträgen — neben den Verträgen zwischen Lieferanten und Kunden — in der Praxis noch nicht sauber gehandhabt wird.

Frau Blum (NCR) stellte zum Thema „Der Werkvertrag bei Individualprogrammierung“ dar, daß Abweichungen vom Werkvertragsrecht, indem der Anwender Risiken übernehme, dadurch gerechtfertigt sein könnten, daß die Vergütung dadurch gesenkt werden könne:

- Der Auftraggeber erhalte nur ein einfaches Nutzungsrecht.